



Arbeitsmarktservice  
Niederösterreich

**Arbeitsmarktservice**

Eingangsstempel:

Begehren um Gewährung einer  
**BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG DES BESUCHS VON  
BAUHANDWERKERSCHULEN**

im Sinne des § 34/6 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG)  
im Schuljahr

## Förderungswerber/Arbeitgeber

### Firmenwortlaut:

Straße:

PLZ:      Ort:

Kontaktperson:

Telefon:

eMail:

### Bankverbindung:

Geldinstitut:

Kontonummer:

Bankleitzahl:

lautend auf:

### Adresse der personaldisponierenden Stelle (falls nicht ident mit oben angegebener Adresse):

Straße:

PLZ:      Ort:

Telefon:

### Innungs-/Fachverbandszugehörigkeit des Betriebes

Baugewerbe      Bauindustrie      Zimmermeister      Steinmetzmeister

### Schulungsumfang:

Mit diesem Begehren wird die (teilweise) Übernahme der Schulungskosten für insgesamt Person(en) beantragt. (Anzahl der beigefügten Personenbeiblätter angeben).

# Verpflichtungserklärung

## 1. Der Förderungswerber verpflichtet sich,

- a) Bildungsinvestitionen im angegebenen Ausmaß für die im Begehren angeführten MitarbeiterInnen zu tätigen.
- b) den betroffenen Mitarbeiter(n) die für die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme erforderliche Dienstfreistellung bei Bezahlung des durch den Zusatzkollektivvertrag vorgesehenen Entgeltes während des Schulbesuchs zu gewähren.
- c) die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen, der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubsregelungen und des Gleichbehandlungsgesetzes.
- d) für die Dauer der Förderung jede Änderung (z.B. Entlohnung) und jede Unterbrechung des geförderten Dienstverhältnisses, sowie das vorzeitige Ausscheiden des(r) Arbeitnehmers(in) unter Angabe des Lösungsgrundes binnen 3 Tagen dem Arbeitsmarktservice schriftlich zu melden und die vorgesehenen Belege für die Abrechnung nachzureichen.
- e) den gewährten Beihilfenbetrag widmungsgemäß zur teilweisen Finanzierung der entstehenden Lohnkosten während des Schulbesuchs zu verwenden.
- f) die widmungsgemäße Verwendung der Beihilfe durch die Vorlage einer Schulbesuchsbestätigung (oder Zeugnis) und den Lohnkontokopien über den gesamten Förderungszeitraum nachzuweisen und diese spätestens bis 6 Wochen nach Ende der Schulungsmaßnahme dem AMS zur Abrechnung vorzulegen.
- g) dem Arbeitsmarktservice innerhalb der buchhalterischen Aufbewahrungspflicht auch nach Abschluß der Endabrechnung jederzeit Einblick in die diese Förderung betreffenden Unterlagen zu gewähren.
- h) eine schriftliche Einzelvereinbarung abzuschließen, in der der Arbeitgeber und der/die ArbeitnehmerIn den Besuch der Bauhandwerkerschule durch den/die ArbeitnehmerIn sowie die damit verbundenen Voraussetzungen vereinbaren.
- i) bei Nichteinhaltung vereinbarter Auflagen bereits ausbezahlte Beihilfenbeträge zurückzuerstatten. Der unberechtigt empfangene Beihilfenbetrag wird ab dem Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- j) im Falle einer Beihilfengewährung aufgrund vorsätzlich oder grob fahrlässig gemachter unwahrer Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen die empfangenen Beihilfenbeträge zurückzuzahlen. Darüberhinaus ist mit strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Der unberechtigt empfangene Beihilfenbetrag wird ab dem Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst.
- k) Bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Presseberichten etc.) die in einem kausalen Zusammenhang mit der gewährten Beihilfe stehen, die Förderung aus den Mitteln des Arbeitsmarktservice in angemessener Form zu erwähnen.
- l) Zum Zwecke einer ev. begleitenden Kontrolle und Evaluierung des gegenständlichen Vorhabens an dieser mitzuwirken und alle dafür erforderlichen Daten und Informationen (z.B. Beantwortung von Fragebögen etc.) den genannten Stellen bzw. von diesen beauftragten Organisationen zur Verfügung zu stellen.
- m) Sofern im Unternehmen ein Betriebsrat eingerichtet ist, diesen nachweislich über die beabsichtigte(n) Bildungsmaßnahme(n) zu informieren.

## 2. Der Beihilfenwerber nimmt weiters zur Kenntnis, dass

- a) keine Beihilfe gewährt wird, wenn:
  - das Arbeitsverhältnis während der Schulungsmaßnahme gelöst wird,
  - der/die TeilnehmerIn mehr als 25% der Ausbildung versäumt hat.
- b) keine Förderung für Zeiträume erfolgt, während der/die TeilnehmerIn Gebührenurlaub oder Zeitausgleichstunden konsumiert oder Krankengeld gebührt.
- c) insgesamt max. 2/3 der anerkennbaren Lohnkosten als Beihilfe refundiert werden.
- d) Zuschüsse zu den Lohnkosten für max. 14 Wochen erfolgen können. Für die zweiwöchigen Weihnachtsferien wird kein anteiliger Lohnkostenzuschuß geleistet.
- e) für die Berechnung des Lohnkostenersatzes nur das lt. Kollektivvertrag für die Ausbildung von Bauhandwerkerschülern verminderte Bruttoentgelt während des Schulbesuchs zuzüglich einer Pauschale von 55% für Lohnnebenkosten herangezogen wird.
- f) Beihilfen ausnahmslos nur entsprechend den Förderrichtlinien zur Förderung des Besuchs von Bauhandwerkerschulen (BHW) gewährt werden können.
- g) die im Begehren bekanntgegebenen Daten für Verwaltungszwecke des AMS EDV-mäßig gespeichert werden
- h) die rechtsverbindliche Entscheidung über die begehrte Beihilfe ausschließlich in Form einer schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice erfolgt. Im Falle der Gewährung der Beihilfe gelten die Verpflichtungserklärung und die in dieser Mitteilung getroffenen Regelungen als vereinbart. Auf die Gewährung von Beihilfen besteht gemäß § 34 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) kein Rechtsanspruch;
- i) durch die Gewährung einer Förderung für das gegenwärtige Ausbildungsjahr kein Anspruch auf Förderung in den folgenden Jahren abgeleitet werden kann.

Der Förderungswerber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass durch die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieses Begehrens Daten daraus an am gemeinsamen Verfahren beteiligte Behörden, Ämter und Körperschaften und Institutionen weitergeleitet werden. Dem Förderungswerber ist bekannt, dass gemäß § 7(1) Datenschutzgesetz (DSG) jederzeit ein schriftlicher Widerruf dieser Zustimmungserklärung möglich ist.

Das Begehren ist vollständig eingebracht, wenn

- das Blatt mit den Angaben zum Förderungswerber (Seite 1),
  - die unterzeichnete Verpflichtungserklärung (Seite 2 und 3) und
  - die entsprechende Anzahl an unterzeichneten Personenbeiblättern (Seite 4)
- vor Schulungsbeginn an das AMS rückübermittelt wird.

---

Ort,

Datum

---

Unterschrift  
Bevollmächtigte(r) Zeichnungsberechtigte(r)  
Stampiglie